

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **BELROSE gegen Blattläuse**

Design code : A10995A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Insektizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Maag, Syngenta Agro AG
Rudolf - Maag - Strasse 5
CH-8157 Dielsdorf
Schweiz

Telefon : +41 44 855 88 77
Telefax : +41 44 855 87 01
E-Mail : sds_syngenta.ch@syngenta.com



Produktinformation : Telefon (Maag Helpline) 0900 800 009

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : **145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128 (SGS, deutsch) für andere Störfälle

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008 (CLP)

| | | |
|-----------------|-------------|------|
| Flam. Liq. | Kategorie 3 | H226 |
| Aquatic Chronic | Kategorie 1 | H410 |
| STOT SE | Kategorie 3 | H336 |

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 2 und 16.

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

| | | |
|--|---|--|
| <p>GHS02</p>  | <p>GHS07</p>  | <p>GHS09</p>  |
| HOCHENTZÜNDLICH | VORSICHT GEFÄHRLICH | GEWÄSSERGEFÄHRDEND |
| Signalwort | : Achtung | |
| Gefahrenhinweise | : H 226 H 336 H 410 | |
| Zusätzliche Gefahrenhinweise | : EUH 208 EUH 401 SP 1 SPe 8 | |
| Sicherheitshinweise: | P 102 P 210 P 262 P 270 P 273 P 280 P 501 | |
| | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Inhalt / Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen. | |

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Pirimicarb

2.3 Sonstige Gefahren

: Gemäß der vorliegenden Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung (67/548/EWG) | Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr.1272/2008) | Konzentration |
|-----------------------|--|-------------------------|--|---------------|
| Pirimicarb | CAS-Nr.: 23103-98-2 EG-Nr.: 245-430-1 Index-Nr.: 006-035-00-8 | T, N, R 25, R50/53 | Acute toxicity, Oral (Category 3), H301 Aquatic chronic 1, H410 | ca.2.5% |
| 1-methoxy-2-propanol | CAS-Nr.: 107-98-2 EG-Nr.: 203-539-1 Index-Nr.: 603-064-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457435-35-0000 | R 10 | Flam. Liq. 3, H226 | ca. 51% |
| Wasser | CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2 | - | - | Rest |

3.3 Zusätzliche Hinweise

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|-----------------------|---|
| Allgemeine Hinweise : | Beschmutzte Kleidung entfernen. |
| Einatmen : | Frischluft |
| Hautkontakt : | Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, anschließend mit Handcreme einreiben. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. |
| Augenkontakt : | Bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 10 Minuten gründlich mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden umgehend beim Augenarzt vorstellen. |
| Verschlucken : | Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, ärztlichen Rat einholen. |
| Selbstschutz : | Kontakt mit dem Produkt vermeiden. |

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

Symptome : Keine Symptome oder Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztlicher Rat : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

: Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Löschpulver.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Im Brandfall können freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, organische Zersetzungsprodukte und Stickoxide.
Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

: Atemschutzgeräte bereithalten/tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

: keine

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

: Für angemessene Lüftung sorgen. Unbeteiligte Personen entfernen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen; siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

: Von Kanalisation, Gewässern und Erdreich fernhalten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

: Mit nicht brennbarem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.
In gekennzeichnete, dicht verschließbare Behälter füllen.
Vorschriftsmäßig beseitigen.
Geeignetes Bindematerial: Chemikalienbinder

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

: keine

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Regeln sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Gute Lüftung oder Absaugung vorsehen. Von Zündquellen und Hitze fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen, Behälter erden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: Lagerung in dicht verschlossenen Originalbehältern an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort unter Ausschluss von Sonnenlicht und Feuchtigkeit. Kontakt mit Säuren und Basen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

7.2.2 Verpackungsmaterialien

: Geeignete Materialien: Kunststoffbehälter, Stahl, Edelstahl

7.2.5 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

: Lagertemperatur: 5 bis 35 °C
Lagerklasse VCI:3A (entzündliche flüssige Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

: Pflanzenschutzmittel

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

| Inhaltsstoffe | Arbeitsplatzgrenzwert(e) | Art des Expositionsgrenzwerts | Quelle |
|----------------------|--------------------------|-------------------------------|----------|
| 1-methoxy-2-propanol | 370 mg/m ³ | MAK | TRGS 900 |

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

8.2.1 Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Organisatorische Schutzmaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Regeln sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich.

Technische Schutzmaßnahmen : Für angemessene Lüftung sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Rauchen, Funkenbildung und offene Flammen vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung, zu starker Geruchsbelästigung oder bei Auftreten von Aerosolen, Nebeln und Rauchen Atemschutzgerät mit Filtertyp A nach DIN EN 141 verwenden.

Handschutz : Handschuhmaterial Butylkautschuk (Butoject) Materialstärke 0,35 mm Durchdringungszeit > 8 h

Augenschutz : Dichtschließende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung Beschmutzte oder getränkte Kleidung ausziehen.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Rauchen, Funkenbildung und offene Flammen vermeiden.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| Aggregatzustand | : flüssig | |
| Form | : Flüssigkeit | |
| Farbe | : gelblich | |
| Geruch | : etherisch | |
| Geruchsschwelle | : nicht bestimmt | |
| pH-Wert | : 8 - 9 (direkt, 20 °C) | Methode: CIPAC MT 75.2 |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich | : nicht anwendbar | |
| Siedepunkt/Siedebereich | : ca. 100 °C | |
| Flammpunkt | : 49 °C | Methode: (Pensky-Martens c. c.) |

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

| | |
|---------------------------------|---|
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest,gasförmig) | : Keine Daten verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : Keine Daten verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : ca. 0,98 g/cm ³ (20 °C) OECD 109 |
| Wasserlöslichkeit | : vollständig mischbar |
| Verteilungskoeffizient | : nicht bestimmt |
| n-Octanol/Wasser | |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Thermische Zersetzung | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Korroderende Eigenschaften | : nicht zu erwarten |
| Peroxide | : Die Substanz oder Mischung ist nicht als organisches Peroxid klassifiziert. |

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

: Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
Zu vermeidende Stoffe: Sauerstoff

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

: Hitze und direktes Sonnenlicht vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

: Nur im Originalbehälter lagern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Zersetzungsprodukte bei Brand, chemischer oder thermischer Zersetzung:
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|--------------------------------|
| Akute orale Toxizität : | LD50 Ratte: > 5000 mg/kg |
| Akute inhalative Toxizität : | Keine Information verfügbar. |
| Akute dermale Toxizität : | Keine Information verfügbar. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Keine Information verfügbar. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Keine Information verfügbar. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut : | Keine |
| Keimzell-Mutagenität Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |
| Karzinogenität Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |
| Teratogenität Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |
| Reproduktionstoxizität Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

| | |
|--|--|
| Toxizität gegenüber Fischen Wirkstoff | : (Regenbogenforelle / 96 h): > 100 mg/l |
| Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren Wirkstoff | : Keine Information verfügbar. |
| Toxizität gegenüber Wasserpflanzen | |

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

Wirkstoff : Keine Information verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stabilität im Wasser
Wirkstoff : Keine Information verfügbar.

Stabilität im Boden
Wirkstoff : Keine Information verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Wirkstoff : Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Wirkstoff : Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Wirkstoff : Gemäß der vorliegenden Daten kein PBT und kein vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

: Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften, z.B. einer Abfallverbrennungsanlage zuführen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

13.2 EAK/AVV-Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel-Nr. EU : 020105 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
070499 Abfälle a. n. g. aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organ. Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Bioziden.
Diese Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen. Aufgrund anderer spezieller Anwendungen des Produktes ist auch die Vergabe anderer Nummern möglich.

13.3. Verpackungen:

: Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie das Produkt zu entsorgen.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer : UN 1993
 14.2 Ordnungsgemäße : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.,
 UN-Versandbezeichnung (enthält 1-methoxy-2-propanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen :



Klasse : 3 ; ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE
 Gefahrenzettel : 3
 14.4 Verpackungsgruppe : III
 14.5 Umweltgefahren : Ja

Tunnelbeschränkungscode : (E)

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer : UN 1993
 14.2 Ordnungsgemäße : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.,
 UN-Versandbezeichnung (enthält 1-methoxy-2-propanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen :



Klasse : 3 ; ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE
 Gefahrenzettel : 3
 14.4 Verpackungsgruppe : III
 14.5 Umweltgefahren : Ja

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer : UN 1993
 14.2 Ordnungsgemäße : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.,
 UN-Versandbezeichnung (enthält 1-methoxy-2-propanol)
 14.3 Transportgefahrenklassen :



Klasse : 3 ; ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE
 Gefahrenzettel : 3
 14.4 Verpackungsgruppe : III
 14.5 Umweltgefahren : Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

: Nicht anwendbar

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Kennzeichnung nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Siehe Abschnitt 2.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

| | |
|--------|---|
| R10 | : Entzündlich. |
| R25 | : Giftig beim Verschlucken. |
| R50/53 | : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3:

| | |
|------|---|
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H301 | : Giftig bei Verschlucken. |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H410 | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.

Legende:

| Abkürzung: | Beschreibung: |
|------------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen. |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. |
| AICS | Australian Inventory of Chemical Substances = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen. |
| ASTM | American Society for Testing and Materials = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung. |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. |
| BIA | Bioelektrische Impedanzanalyse. |
| CAS | Chemical Abstracts Service. |

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

| | |
|---------------------|---|
| CLP | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008. |
| CMR | Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff. |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft. |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. |
| DIN | Norm des Deutschen Instituts für Normung. |
| DSL | Domestic Substances List = Liste heimischer Substanzen (Kanada). |
| EC | Effektive Konzentration. |
| ECHA | Europäische Chemikalienbehörde. |
| EC-Number | European Community Number = EG-Nummer der Europäischen Gemeinschaft. |
| ECx | Konzentration verbunden mit x % Reaktion. |
| EG | Europäische Gemeinschaft. |
| ELx | Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion. |
| EmS | Notfallplan (EmS und MFAG Ergänzende Vorschriften für Gefahrtransporte auf See). |
| EN | Europäische Norm. |
| ENCS | Japanese Existing and New Chemical Substances Inventory = Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan). |
| ErCx | Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit. |
| GHS | Global harmonisiertes System. |
| GLP | Good Laboratory Practice = Gute Laborpraxis. |
| HSE | Die Health and Safety Executive regelt in Großbritannien wesentliche Bereiche des Arbeitsschutzes. |
| IARC | International Agency for Research on Cancer = Internationale Krebsforschungsagentur. |
| IATA-DGR | International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations = Internationale Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften. |
| IBC | International Building Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut. |
| IC ₅₀ | Halbmaximale Hemmstoffkonzentration / mittlere inhibitorische Konzentration. |
| ICAO-(TI) | International Civil Aviation Organization (Technical Instructions) = Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Technische Instruktionen). |
| IECSC | Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China = Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen. |
| IFA | Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. |
| IMDG | International Maritime Code for Dangerous Goods = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. |
| IMO | International Maritime Organization = Internationale Seeschifffahrtsorganisation. |
| INRS | Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles. |
| ISHL | Japan Industrial Safety and Health Law = Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan). |
| ISO | Internationale Organisation für Normung. |
| IUCLID | International Uniform Chemicals Information Database. |
| KECI | Korea Existing Chemicals Inventory = Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien. |
| LC ₅₀ | Lethal Concentration = Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation. |
| LD ₅₀ | Lethal Dose = Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis). |
| Log K _{ow} | Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser. |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe. |
| MDHS | Methods for the Determination of Hazardous Substances = Verfahren zur Bestimmung von Schadstoffen. |
| n.o.s. / n.a.g | not otherwise specified = nicht anderweitig genannt. |
| NIOSH | National Institute for Occupational Safety and Health = US-amerikanische Bundesbehörde für arbeitsmedizinische Forschung. |
| NO(A)EC | No Observed Adverse Effect Concentration = Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist. |
| NO(A)EL | No Observed Adverse Effect Level = Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist. |
| NOELR | No Observable Effect Loading Rate = Keine erkennbare Effektladung. |
| NZIoC | New Zealand Inventory of Chemicals = Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis. |
| OECD | The Organisation for Economic Co-operation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. |
| OPPTS | Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP= Organic and Sustainable Crop Production Program). |
| OSHA | Occupational Safety and Health Administration = Bundesbehörde in USA, die zur Durchsetzung des Bundesarbeitssicherheitsgesetzes. |
| PBT | Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen. |
| PICCS | Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances = Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen. |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien. |
| RID | Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr. |
| SADT | Self Accelerating Decomposition Temperature = Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur. |
| SDS | Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt (MSDS = Material Safety Data Sheet). |
| TCSI | Taiwan's chemical substance inventory = Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen. |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe. |
| TSCA | Toxic Substances Control Act = Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten). |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |

BELROSE gegen Blattläuse

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 27.08.2019

Druckdatum: 27.08.2019

| | |
|--------|--|
| UNRTDG | UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods = Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe. |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |
| (Q)SAR | Quantitative structure–activity relationship = (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung. |